



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 05.04.2019

Beginn: 19:30
Ende: 21:41
Ort der Sitzung: im Nebenraum der "Alten Turnhalle"

Anwesend:

1. Bürgermeister

Winter, Franz

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Federhofer, Hermann

Feuchter, Max, Dr.

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heiß, Karl

Kiefner, Ulrich

Konsolke, Jürgen

Kriegler, Markus

Reuter, Jochen

Riedmüller, Dieter

Rotter, Daniel

Abwesend bei TOP 1 NÖ + TOP 2.1 NÖ

Anwesend ab TOP 2.4 Ö

Abwesend ab TOP 1 NÖ

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Blumenthal, Thomas

Presse

Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Kolb, Georg

Ortssprecher

Engerer, Ulrich



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.03.2019 (bereitgestelltes Protokoll vom 29.03.2019)
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Haslach, Fuchsloch 1; Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage
- TOP 2.2 Dürrwangen, Am Hutzelfeld 8; Neubau Terrassenüberdachung mit Solaranlage
- TOP 2.3 Haslach, Moos; Neubau Unterstellhalle für Fahrzeuge + Maschinen
- TOP 2.4 Halsbach, In Halsbach; Einbau einer Hackschnitzelheizung mit Lagerraum
- TOP 3 Abwasseranlage
- TOP 3.1 Abwasseranlage; 6 PW, Vergabe Fernwirkanlage
- TOP 3.2 Abwasseranlage; Kläranlage Altgemeinde Haslach, alte Überlaufleitung
- TOP 4 Grundschule Dürrwangen, Brandschutztüren; Vergabe Instandsetzung
- TOP 5 Baumaßnahme "Flinsberger Kreuzung", Kostenbeteiligung der Gemeinde
- TOP 6 Vereinszuschüsse; SG Tell Halsbach 1969 e.V., Zuschussantrag Lichtgewehr
- TOP 7 Haushalt 2019; Vorberatung Vermögenshaushalt
- TOP 8 Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung + Freiwilliger Nutzungstausch; Pachtangebote + zeitliche Aufhebung Widmung nicht ausgebaute Feldwege
- TOP 9 Feuerwehrwesen
- TOP 9.1 FFWe Dürrwangen; FFWe Haslach, Neuwahl der Kommandanten
- TOP 9.2 Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren; Neuerlass
- TOP 9.3 Katastrophenschutz Landkreis Ansbach; FFWe Neuses, Stationierung Rollcontainer Betriebsmittelversorgung
- TOP 10 Jagdgenossenschaften; Dürrwangen+Halsbach+Haslach, Neuwahlen Jagdvorstände
- TOP 11 Gemeindewald; Bewirtschaftung, Projektwald
- TOP 12 Personennahverkehr; Fortschreibung NVP, Anhörungsverfahren
- TOP 13 Bekanntgaben
- TOP 13.1 GeschO Marktgemeinderat; Vollzug in Bauangelegenheiten
- TOP 13.2 Wasserschutzgebiet Haslach-Matzmannsdorf; Normenkontrollverfahren
- TOP 13.3 Wasserversorgung; Trinkwasserschutz
- TOP 13.4 Brücken in Haslach, Baugrunduntersuchung
- TOP 13.5 Kinderbetreuung; Klärung Rechtslage, Zwischennachricht Aufsichtsbehörde
- TOP 13.6 Kindergarten "Haus der Kinder" Dürrwangen, Belegungszahlen
- TOP 13.7 Kindergartenförderung, Ausweitung des Beitragszuschusses ab 01.04.2019
- TOP 14 Sonstiges



Erster Bürgermeister Franz Winter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.03.2019 (bereitgestelltes Protokoll vom 29.03.2019)

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Haslach, Fuchsloch 1; Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage

Sachverhalt:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage.

Bauort: Fuchsloch 1, 91602 Dürrwangen; Flur-Nrn. 324/2 + 324/9, Gemarkung Haslach

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Zankenfeld/Haslach“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 07.03.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wurden Ausnahmen + Befreiungen beantragt:

1.2.2.2 Soll: Anzahl zulässige Geschosse II (I + D). Dachausbau im ersten Dachgeschoss über dem darunterliegenden Vollgeschoss als Höchstmaß zugelassen, wobei das Dachgeschoss selbst ein Vollgeschoss sein kann aber nicht sein muss.

Ist: 2 Vollgeschosse (EG + OG)

1.2.2.3 Soll: Höhenfestsetzung Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) der Gebäude maximal 0,30 m über der Höhenlage der angrenzenden Erschließungsstraße. Traufhöhe zweigeschossige Bebauung II (I +D) generell 3,00 m über EFH.

Ist: Erdgeschossfußbodenhöhe ca. 0,70 m über Höhenlage angrenzende Erschließungsstraße. Traufhöhe Wohngebäude Nordseite 6,03 m

1.4.1 Soll: Einhaltung überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze)

Ist: Überschreitung Baugrenze durch kpl. östlichen Teil des Wohnhauses um ca. 2 m.

1.4.2.2 Soll: Pergolen bis zu einer Höhe von 2,30 m im Lichten, bis zu max. Grundfläche von 9,00 m²

Ist: Terrassenüberdachung mit 3,00 m Traufhöhe, Grundfläche 13,30 m²

2.1.2 Soll: Haupt- und Nebenkörper mit Satteldach, mittiger First (bei diesem Fall auch Zeltdach zulässig). Dachneigung Hauptkörper 48 – 48°.

Ist: Dachneigung Wohngebäude 22°. Dachneigung Garage in Nordrichtung 22°, in Südrichtung 40 °.

2.1.3 Soll: Geneigte Dächer über 20° Dachneigung mit rottonigem Dachziegelmaterial

Ist: Grautone Ziegel

2.1.6 Soll: Garagen sind, soweit dies unter das Dach des Hauptgebäudes einbezogen sind, mit geneigten Dächern in der Dachneigung des Hauptgebäudes zu erstellen.

Ist: Dachneigung der Garage in Südrichtung 40 °

2.1.9 Soll: Zwerchgiebel, max. Breite ein Drittel Trauflänge Gebäude oder max. 4,00 m.



- Ist: Breite 4,40 m
- 2.1.11 Soll: Kniestock max. 0,25 m
Ist: Kein Kniestock vorhanden, Raumhöhe 2,70 m
- 2.1.12 Soll: Fenster und Türöffnungen in Fassade dürfen max. lichte Breite von 1,30 m nicht überschreiten. Nur hochrechteckige Öffnungsformate zulässig.
Ist: Breite der Fenster in der Fassade (Nordseite) tlw. 2,00 m. Flachrechteckige Öffnungsformate.
- 2.1.15 Soll: Garagenhöhe von natürlicher Geländeoberfläche bis zur Traufe darf 2,75 m nicht übersteigen.
Ist: Traufhöhe 3,00 m

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Diskussion im Marktgemeinderat.

MGR Reuter stellt fest, dass bei diesem Bauvorhaben die Baugrenzen überschritten werden. Außerdem übersteigt die Firsthöhe des Wohnhauses mit 7,72 m die für die Bebauungsplanänderung angedachte maximale Gesamthöhe. Es sollten alle Bauherren gleichbehandelt und deshalb die Gesamthöhe bei der vorgesehenen Bebauungsplanänderung für das künftige Baugebiet angepasst werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit den Flur-Nrn. 324/2 + 324/9 der Gemarkung Haslach (Lage: Fuchsloch 1) wird zugestimmt und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zankenfeld/Haslach“ erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.2 Dürrwangen, Am Hutzelfeld 8; Neubau Terrassenüberdachung mit Solaranlage

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage.

Bauort: Am Hutzelfeld 8, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 427/12, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Nr. 5 Am Schießweiher II“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich. Der Bauantrag wurde am 08.03.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Bauvorlage wurde zur Behandlung im Genehmigungsverfahren eingereicht. Da das Vorhaben aber den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, ist die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens notwendig. Dies wurde von der Verwaltung gegenüber dem Bauherren mit Schreiben vom 20.03.2019 erklärt.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wurden Befreiungen beantragt:

Plan Soll: Satteldach



- Ist: Pultdach Terrassenüberdachung als untergeordneter Gebäudeteil / Bestandteil des Hauptgebäudes
- 1.2 Soll: Einhaltung überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze)
Ist: Minimales Vortreten des östlichen Gebäudeteils der geplanten Terrassenüberdachung
- 2.1.1 Soll: Dachneigung Hauptgebäude 42 – 48°
Ist: Dachneigung der Terrassenüberdachung als untergeordneter Gebäudeteil / Bestandteil des Hauptgebäudes 5°
- 2.1.4 Soll: Dachflächen Gebäude, bauliche Nebenanlagen in rotem Farbton
Ist: Dachfläche silbergrau / Solaranlage

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Die geringfügige Überschreitung der Baugrenze (siehe Abweichung zu Nr. 1.2) kann zugelassen werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau einer Terrassenüberdachung mit Solaranlage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 427/12 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Am Hutzelfeld 8) wird zugestimmt und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nr. 5 Am Schießweiher II“ erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.3 Haslach, Moos; Neubau Unterstellhalle für Fahrzeuge + Maschinen

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau einer Unterstellhalle für Fahrzeuge und Maschinen.
Bauort: Lage „Moos“, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 401, Gemarkung Haslach (Baugrundstück wird aus diesem Grundstück gebildet)
FNP: potentielle Mischbauflächen; kein BP
Wasserschutz: Wasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf“, Schutzzone WIIIIa
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.
Der Bauantrag wurde am 27.03.2019 in der Verwaltung eingereicht.
Die Unterschriften der Nachbareigentümer des in den nächsten Wochen neu gebildeten Grundstücks (Vermessungstermin am 04.04.2019) liegen vor.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert. Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist in diesem Bereich nicht vorhanden und eine Erstellung vom Markt Dürrwangen nicht beabsichtigt. Die gesicherte Erschließung in der Stellungnahme der Gemeinde beschränkt sich damit ausschließlich auf die Zufahrt.

Nach Angaben des Bauantragsstellers ist eine Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung nicht erforderlich, das Ableiten des Niederschlagswassers soll durch Einleiten über einen privaten Graben in den Hofwiesbach (Gewässer 3. Ordnung im Eigentum des Marktes Dürrwangen) erfolgen.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind damit nicht ersichtlich.



Gleichzeitig wurde ein Antrag auf wasserrechtliche Entscheidung für die geplante Ableitung des Niederschlagswassers (Dachfläche) aus dem Neubau der Unterstellhalle eingereicht. Einleitungsstelle: Hofwiesbach (Flur-Nr. 403, Gemarkung Haslach); Gewässer 3. Ordnung. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Wasserrecht. Die Kenntnisnahme bzw. Zustimmung der Gemeinde ist erforderlich.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau einer Unterstellhalle für Fahrzeuge + Maschinen auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 401 der Gemarkung Haslach (Lage: Moos) wird zugestimmt. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert. Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich, die Abwasserbeseitigung des Niederschlagswassers (Dachflächen) erfolgt in ein Gewässer 3. Ordnung. Das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der notwendigen Erschließung ist ausschließlich auf die Zufahrt beschränkt.

Der Einleitung des Niederschlagswassers (Dachfläche) in den Hofwiesbach (Flur-Nr. 403, Gemarkung Haslach) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.4 Halsbach, In Halsbach; Einbau einer Hackschnitzelheizung mit Lagerraum

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Einbau einer Hackschnitzelheizung mit Lagerraum.
Bauort: In Halsbach, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 40, Gemarkung Halsbach
FNP: Mischbauflächen; kein BP
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.
Der Bauantrag wurde am 27.03.2019 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.
Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Ausschluss von Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nach Feststellung durch den Marktgemeinderat:
Hermann Federhofer

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Einbau einer Hackschnitzelheizung mit Lagerraum auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 40 der Gemarkung Halsbach (Lage: In Halsbach) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 1



TOP 3 Abwasseranlage

TOP 3.1 Abwasseranlage; 6 PW, Vergabe Fernwirkanlage

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 01.02.2019 wurde beschlossen, als dritten Bauabschnitt die ausstehenden 6 Abwasserbauwerke (PW 07, PW 08, PW 10, PW 11, PW 12 und PW 13) im Jahr 2019 mit der Fernwirktechnik aufzurüsten.

Vom IB Miller wurde im Auftrag des Marktes Dürrwangen eine beschränkte Ausschreibung für dieses Fachgewerk („Elektro- und Fernwirktechnik“) durchgeführt. Es wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Leistungsverzeichnis enthält jeweils die Nachrüstung in der Elektroverteilung, die Fernwirkunterstation, Demontagen und Umbau, Anbindung und Optimierung des Automatikbetriebes, Dienstleistungen und Inbetriebnahme, Einweisung und Wartungsarbeiten. Weiter einen Pflege- und Wartungsvertrag über die Dauer von vier Jahren.

Zur Angebotseröffnung am 13.03.2019 haben 2 Firmen ihr Angebot frist- und ordnungsgemäß vorgelegt. Eine Firma sagte ihre Teilnahme an der Ausschreibung ab.

Nach rechnerischer und technischer Prüfung der eingereichten Hauptangebote durch das IB Miller kann das Angebot der Fa. Elektro-Hofmockel (91189 Rohr) mit einem Betrag von 50.250,06 € (inkl. MwSt.) als wirtschaftlichster Bieter festgestellt werden.

Beschluss:

Die Vergabe des Gewerks „Elektro- und Fernwirktechnik“ bei 6 Bauwerken (PW 07, PW 08, PW 10, PW 11 und PW 13) erfolgt an die Fa. Elektro-Hofmockel (91189 Rohr) zum Angebotspreis von 50.250,06 € (inkl. MwSt.).

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3.2 Abwasseranlage; Kläranlage Altgemeinde Haslach, alte Überlaufleitung

Sachverhalt:

Im Bereich des „RÜB+PW 05 Haslach“ (ehemalige Kläranlage der Altgemeinde Haslach) sind verschiedenste Leitungen verlegt, wie z. B. die Druckleitung nach Dürrwangen bzw. Überlaufleitungen in den Vorfluter.

Aktuell wurde eine Leitung entdeckt, die seit Jahrzehnten außer Betrieb ist und deren Existenz der Gemeinde bisher nicht bekannt war. Diese ist ausgehend vom Umgriff des gemeindlichen Abwasserbauwerks in einem Privatgrundstück verlegt. In einem Bereich dieser privaten Wiese ist die Leitung zusammengebrochen und es sammelt sich Wasser an dieser Stelle, ähnlich einem Sammlers einer Drainage. Dadurch ist die Wiese ständig sehr feucht und es bildet sich eine Wasserfläche.

Eine Recherche innerhalb der Verwaltung bzw. Klärwärter und des IB Miller zur Ermittlung der früheren Funktion der Leitung und der konkreten Lage blieb bis jetzt ohne Erfolg. Hinsichtlich des IB Miller auch deshalb, da diese zwar bereits seit 1978 von der Gemeinde für die Maßnahmen an der gemeindlichen Abwasseranlage beauftragt wird, die Leitung aber wohl bereits vorher von der Altgemeinde Haslach außer Dienst gestellt wurde. Ältere Unterlagen sind zwar vorhanden, diese Leitung ist allerdings nirgends eingetragen.



Die Leitung besteht aus Asbestzementrohren.

Da die defekte Leitung eine Beeinträchtigung des Privateigentums darstellen könnte, ist diese Störung durch den Störer zu beseitigen.

Aufgrund des Materials (Asbestzementleitung) ist eine kostengünstige selbsttätige Entfernung allein durch den Bauhof Dürrwangen nicht möglich, sondern es muss eine Fachfirma beauftragt werden; derartige Arbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden.

Diskussion im MGR:

MGR Kriegler möchte wissen, wie tief die Leitung liegt, da es statt des Entfernens der Leitung auch die Möglichkeit des Verfüllens gebe. Da die Leitung nur ca. 30 cm Überdeckung hat und auch wegen des Materials (Asbestzement) ist das Entfernen die bessere Lösung, so 1. BGM Winter.

Beschluss:

Die nicht mehr im Betrieb stehende alte Asbestleitung der ehemaligen Kläranlage der Altgemeinde Haslach wird vollständig entfernt und entsorgt.

Die Verwaltung wird ermächtigt eine Ausschreibung zur Vergabe an eine Fachfirma durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 4 Grundschule Dürrwangen, Brandschutztüren; Vergabe Instandsetzung

Sachverhalt:

Gemäß ASR 1.7 ist eine jährliche Überprüfung und Wartung von Brandschutztüren notwendig. Die Überprüfung der Brandschutztüren fand am 18.03.2019 statt. Es wurden Mängel an Rauchmeldern bei 4 Türen festgestellt. Außerdem sind nach 8 Jahren die Feststellanlagen an 5 Türen auszutauschen.

Von der Firma dormakaba Deutschland GmbH (42374 Wuppertal) wurde ein Angebot über die Instandsetzung bzw. Erneuerung der betroffenen Ersatzteile vorgelegt.

Der Leistungsumfang enthält die notwendigen Ersatzteile, Arbeitszeit und Fahrtkosten.

Die Kosten betragen 3.001,18 € (inkl. MwSt.). Die Abrechnung der Arbeitszeit erfolgt nach Aufwand.

Beschluss:

Die Vergabe der Instandsetzung an den Brandschutztüren erfolgt an die Fa. dormakaba (42374 Wuppertal) zum Angebotspreis von 3.001,18 € (inkl. MwSt.).

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 3.200,00 € werden im Haushalt 2019 bereitgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14



TOP 5 Baumaßnahme "Flinsberger Kreuzung", Kostenbeteiligung der Gemeinde

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.03.2019 wurden der Marktgemeinde vom Leiter des Kreisbauhofes Langfurth, Heinrich Ebert, die Kosten für die Baumaßnahmen an der Kreuzung Flinsberg (AN 42 / Gemeindeverbindungsstraße Neuses – Sulzach) mitgeteilt.

Die Gesamtmaßnahme wird auf Kosten in Höhe von 27.000 € geschätzt. Die Kosten werden von den beiden Trägern Landkreis Ansbach und Marktgemeinde Dürrwangen aufgeteilt. Auf die Marktgemeinde werden 11.000 € entfallen. Die Maßnahme würde vom Kreisbauhof durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Durchführung der Baumaßnahme durch den Kreisbauhof Langfurth und der Kostenübernahme (Teil) der Marktgemeinde Dürrwangen in Höhe von ca. 11.000 € zu.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 6 Vereinszuschüsse; SG Tell Halsbach 1969 e.V., Zuschussantrag Lichtgewehr

Sachverhalt:

Die SG Tell Halsbach 1969 e.V. hat sich ein Lichtgewehr angeschafft.

Grund hierfür ist, dass der Schießsport durch die Verschärfung des Waffenrechts in Deutschland immer stärker eingeschränkt wird. Dadurch wird es für Schützenvereine zunehmend schwerer Nachwuchs zu gewinnen, da auch das Schießen mit Luftdruckwaffen sehr strengen Altersbeschränkungen unterliegt. Deshalb hat sich die SG Tell Halsbach 1969 e.V. entschlossen ein Lichtgewehr anzuschaffen. Dieses ermöglicht dem Verein schon Schüler ab dem 6. Lebensjahr an den Schießsport heranzuführen.

Beschluss:

Der SG Tell Halsbach 1969 e.V. wird für die Anschaffung eines Lichtgewehres ein Zuschuss in Höhe von 12 % der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 7 Haushalt 2019; Vorberatung Vermögenshaushalt

Sachverhalt:

Die Verabschiedung des Haushalts 2019 ist für die nächste Marktgemeinderatssitzung geplant.

Zur Diskussion im Vorfeld der Verabschiedung wurde dem MGR der Entwurf des Vermögenshaushaltes 2019 übermittelt. Der Entwurf enthält alle bekannten Bauvorhaben und Investitionen, eine Schuldenaufnahme in 2019 ist nicht vorgesehen.

Die vorgebrachten Fragen wurden von Kämmerer Blumenthal und 1. BGM Winter beantwortet bzw. Stellung zu einzelnen Positionen genommen. Die Sanierung der GVS Hopfengarten – Neuses wird in den Haushalt 2019 mitaufgenommen.



MGR Reuter weist darauf hin, dass im Rahmen des Digitalpaket Schule Lehrertablets nicht gefördert werden.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung + Freiwilliger Nutzungstausch; Pachtangebote + zeitliche Aufhebung Widmung nicht ausgebaute Feldwege

Sachverhalt:

Durch einen Freiwilligen Nutzungstausch verbessern Landwirte die Bewirtschaftungsverhältnisse, indem sie schnell und kostengünstig zerstreut liegenden Grundbesitz und gepachtete Flächen zusammenlegen. Die Eigentumsverhältnisse bleiben beim Freiwilligen Nutzungstausch unverändert und einbezogene Pachtverhältnisse müssen auf mindestens 10 Jahre gesichert sein.

Der aktuelle Freiwillige Nutzungstausch, in dem alle Gemarkungen außer Halsbach und Haslach beinhaltet sind, läuft zum 30.09.2020 ab. Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 24.04.2009 beschlossen, die gemeindlichen landwirtschaftlichen Flächen in das Projekt einzubringen und die Pachtverträge der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen bis zum 30.09.2020 zu verlängern.

Bis zu einem Treffen der Bewirtschafter am 08.04.2019 möchten diese eine Aussage der Gemeinde als Eigentümer, ob weiter am Freiwilligen Nutzungstausch teilgenommen wird und die Pachtverträge um weitere 10 Jahre (bis 30.09.2030) verlängert würden.

Verlängerung Pachtverträge

In der MGR-Sitzung am 10.12.2013 wurde ein Modell zur Pachtverlängerung mit bisherigen Pächtern beschlossen. Weiter, dass zukünftig in den Pachtverträgen die Einhaltung der Fruchtfolge aufgenommen wird. Hinsichtlich des Pachtpreises eine prozentuale Anhebung der bestehenden Pachtverträge, je nach bisherigem Preis pro Hektar (ha). Bei Flächen unter 1 ha erfolgt eine Einzelfallentscheidung, bei einem Pachtpreis unter 200 € / ha eine Anhebung um 30 %, bei einem Pachtpreis von 200 – 300 € eine Anhebung um 20 % und bei einem Pachtpreis über 300 € / ha eine Anhebung von 10 %. Dieses Modell wurde seitdem praktiziert.

Vom Freiwilligen Nutzungstausch sind 12 Pachtverträge über 20 (Teil-)Grundstücke betroffen. Zur Umsetzung des Verfahrens müssen diese bis zum 30.09.2030 verlängert werden. Den hiervon betroffenen Pächtern soll der Abschluss eines neuen Pachtvertrages ab 01.10.2020 bis 30.09.2030 mit prozentualer Erhöhung lt. Marktgemeinderatsbeschluss vom 10.12.2013 angeboten werden. Abweichend hiervon wird der Pachtzins für die Nutzung der (ehemaligen) nicht ausgebauten Gras- bzw. Flurbereinigungswege auf pauschal 3,00 € / Jahr pro Weg erhöht (bisher: pauschal 2,00 € / Jahr).

Nicht vom Freiwilligen Nutzungstausch betroffen sind 19 Pachtverträge über 24 (Teil-)Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Zur Harmonisierung sämtlicher landwirtschaftlicher Pachtverhältnisse wird vorgeschlagen, diesen Pächtern den Abschluss eines neuen Pachtvertrages ab 01.10.2020 bis 30.09.2030 anzubieten. Auch bei diesen Pachtverträgen mit prozentualer Erhöhung lt. Marktgemeinderatsbeschluss vom 10.12.2013, gültig ab 01.10.2020. Gleichzeitig werden die bestehenden



Pachtverhältnisse aufgehoben. Dies bedeutet zwar, dass der Pachtpreis bereits 6 bzw. 5 Jahre nach Abschluss der bisherigen Pachtverträge (2014 bzw. 2015) vorzeitig wieder aufgehoben wird, was von der Verwaltung aber als angemessen angesehen wird, da sich mit dem Angebot die Pächter die Flächen über einen längeren Zeitraum sichern können. Weiter sind die Pachtpreise der Gemeinde als moderat einzuschätzen und aus Sicht der Verwaltung für sämtliche Pächter tragbar.

Auch der Inhalt der Pachtverträge wird inhaltlich vereinheitlicht.

Bei sämtlichen Pachtangeboten wird der aktuelle Musterpachtvertrag des Bayerischen Bauernverbands verwendet.

In jeden Pachtvertrag wird ein Sonderkündigungsrecht für die Gemeinde als Verpächter aufgenommen (bei fast allen Pachtverhältnissen bereits enthalten):

„Der Verpächter kann den Vertrag vorzeitig, unter Ausschluss jeden Anspruchs des Pächters auf Entschädigung, jeweils zum Ende eines Pachtjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen, wenn das Grundstück verkauft oder getauscht werden soll, aus Eigenbedarf oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses.“

Die Pachtverträge und Nutzungsvereinbarungen über nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bleiben unberührt.

Verlängerung zeitliche Aufhebung der Widmung von nicht ausgebauten Feldwegen.

In den Pachtverträgen sind 13 – 15 nicht ausgebauten Feldwege beinhaltet. Es handelt sich um Wege, die innerhalb von zusammengelegten Flächen eines Bewirtschafters liegen und nicht mehr zur Erschließung von Grundstücken erforderlich sind.

Die Widmung dieser unbefestigten öffentlichen Feldwege, die im Rahmen der Flurbereinigerungsverfahren ausgewiesen und gewidmet wurden ist für den Zeitraum der Verpachtung aufzuheben. In der MGR-Sitzung am 07.12.2010 wurde die Widmung der 13 betroffenen Wege für den Zeitraum der gemeinsamen Bewirtschaftung mit den angrenzenden Flächen aufgehoben. Nach Ablauf des Freiwilligen Nutzungstausches tritt die bisherige Widmung wieder in Kraft. Der Beschluss bezieht sich auf die ursprüngliche Zeitdauer des Nutzungstausches bis zum 30.09.2020.

Die zeitliche Aufhebung der Widmung ist, sollte der Freiwillige Nutzungstausch erfolgreich verlängert werden können, entsprechend bis zum 30.09.2030 zu verlängern. Die Durchführung des formellen Verfahrens ist im nächsten Jahr ausreichend.

Diskussion im Marktgemeinderat.

MGR Reuter bemängelt, dass Feldwege einer Bewirtschaftung zugeführt werden. An den jeweiligen Pachtgrundstücken sollte ein Grünstreifen als Blühfläche in derselben Größenordnung stehen bleiben. Es wurde sich darauf geeinigt, eine derartige Verpflichtung in die Pachtverträge mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen beteiligt sich mit den im Verfahrensgebiet des Freiwilligen Nutzungstauschs liegenden gemeindlichen landwirtschaftlichen Grundstücken.

Den bisherigen Pächtern der im Jahr 2020 auslaufenden Pachtverhältnisse der vom Verfahren betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke wird der Abschluss eines neuen Pachtvertrages ab 01.10.2020 bis 30.09.2030 auf Grundlage des Musters des Bayerischen Bauernverbandes und eines Sonderkündigungsrechts des Verpächters mit einer prozentualen Pachtpreiserhöhung auf Grundlage des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2013 angeboten.



Den Pächtern der weiteren landwirtschaftlichen Pachtverhältnisse wird der Abschluss eines neuen Pachtvertrages ab 01.10.2020 bis 30.09.2030 auf Grundlage des Musters des Bayerischen Bauernverbandes und eines Sonderkündigungsrechts des Verpächters mit einer prozentualen Pachtpreiserhöhung auf Grundlage des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2013 angeboten. Gleichzeitig werden die bestehenden Pachtverhältnisse zum 30.09.2020 aufgehoben.

Der Markt Dürrwangen stellt eine Verlängerung der zeitlichen Entwidmung der vom Freiwilligen Nutzungstausch betroffenen nicht ausgebauten Feldwege in Aussicht.

Als Verpflichtung wird in die betroffenen Pachtverträge mit aufgenommen, an geeigneten Stellen an den betroffenen Pachtflächen Grünstreifen als Blühflächen in derselben Größenordnung wie die zur Bewirtschaftung genutzten Feldwege anzulegen. In diesem Zusammenhang wird die festgelegte Pachthöhe von 2 € für die gepachteten und landwirtschaftlich genutzten Anwandwege gestrichen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9 Feuerwehrewesen

TOP 9.1 FFWe Dürrwangen; FFW Haslach, Neuwahl der Kommandanten

Sachverhalt:

Bei der FFW Haslach fand an der Dienstversammlung am 16.03.2019 die Neuwahl der Kommandanten statt.

Die Wahlen wurden ordnungsgemäß nach den entsprechenden Vorschriften und der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Dürrwangen durchgeführt. Es wurden folgende Personen (wieder-)gewählt:

Feuerwehrkommandant Uwe Burkhardt

Stellvertretender Feuerwehrkommandant Sascha Hofmann

Die gewählten Personen nahmen die Wahl an.

Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedarf der gewählte Kommandant und sein Stellvertreter der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat (KBR). Das Benehmen des KBR wurde angefragt, von einer Erteilung wird ausgegangen.

Beschluss:

Der an der Dienstversammlung der FFW Haslach am 16.03.2019 gewählte Feuerwehrkommandant Uwe Burkhardt und der stellvertretende Feuerwehrkommandant Sascha Hofmann werden bei Erteilung des Einvernehmens des Kreisbrandmeisters in ihrem Amt bestätigt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9.2 Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren; Neuerlass

Sachverhalt:

Die bisher gültige Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren stammt vom 07.10.1983 und trat zum 01.01.1984 in Kraft.



Im Rahmen der Vorbereitung der Wahl des Kommandanten der FFW Haslach wurde festgestellt, dass diese nicht mehr dem aktuellen Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren übereinstimmt. Vor allem wurden in der gesamten Satzung an den maßgeblichen Stellen das Wort „Kommandantin“ eingefügt, das Wahlverfahren der Kommandantin bzw. des Kommandanten (§ 3) konkretisiert und haben sich die rechtlichen Grundlagen bei § 7 geändert.

Um die Satzung auf den neuesten rechtlichen und zeitgemäßen Stand zu bringen schlägt die Verwaltung den Neuerlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren zum 01.06.2019 vor. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1984 außer Kraft.

Beschluss:

Die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren wird neu erlassen.

Die Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1984 außer Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9.3 Katastrophenschutz Landkreis Ansbach; FFW Neuses, Stationierung Rollcontainer Betriebsmittelversorgung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Planung zur Verbesserung der Versorgung bei Katastrophenfällen werden vom Landkreis Ansbach Standorte für die Stationierung von Spezialrollcontainern für die Einsatzbereiche „Warnung der Bevölkerung“ (6 Standorte) und „Betriebsmittelversorgung von Einsatzstellen“ (4 Standorte) benötigt.

Die FFW Neuses ist mit dem zukünftigen TSF-L für die „Betriebsmittelversorgung von Einsatzstellen“ vorgesehen. Es wird ein mobiler Rollcontainer mit leeren Kanistern für Kraftstoffe sowie unterschiedlichen Zubehöerteilen im Feuerwehrgerätehaus Flinsberg stationiert. Die Kosten für den Rollcontainer inkl. Bestückung trägt der Landkreis Ansbach.

Damit erhält die FFW Neuses bei lange andauernden Großeinsätzen oder Katastrophenfällen die Aufgabe zur Beschaffung der benötigten Kraftstoffe zum Betrieb der eingesetzten Geräte.

Die Zusage zur Stationierung des Rollcontainers „Betriebsmittelversorgung von Einsatzstellen“ wurde von Kommandant Hertlein nach Absprache mit Bürgermeister Winter gegenüber dem Landratsamt Ansbach erteilt.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Jagdgenossenschaften; Dürrwangen+Halsbach+Haslach, Neuwahlen Jagdvorstände

Sachverhalt:

Im März fanden die Versammlungen der Jagdgenossen mit Neuwahlen des Jagdvorstandes in Dürrwangen (08.03.2019), in Halsbach (16.03.2019) und in Haslach (30.03.2019) statt. In Dürrwangen wurde die Marktgemeinde als Jagdgenosse durch 2. BGM Konsolke und in Halsbach und Haslach durch MGR Heiß vertreten. Deren Wahlverhalten hat sich an den vorgeschlagenen Kandidaten orientiert.



Beschluss:

Die nachträgliche Zustimmung des Marktgemeinderates Dürrwangen zum Abstimmungsverhalten von 2. Bürgermeister Konsolke an der Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Dürrwangen am 08.03.2019 wird erteilt.

Die nachträgliche Zustimmung des Marktgemeinderates Dürrwangen zum Abstimmungsverhalten von Marktgemeinderat Heiß an den Versammlungen der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Halsbach am 16.03.2019 und der Jagdgenossenschaft Haslach am 30.03.2019 wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 11 Gemeindewald; Bewirtschaftung, Projektwald

Sachverhalt:

Philipp Falk vom Waldbauernverein und Norbert Wilhelm stellten in einem Termin bei Bürgermeister Winter die Maßnahme „Projektwald“, die im Bereich des Thingplatzes (Flur-Nr. 1564, Gemarkung Dürrwangen) umgesetzt werden soll, vor.

Die abgegrenzte Waldfläche in der Nachbarschaft des Sportgeländes bietet sich zum einen perfekt für ein Projekt dieser Art an und Kommunalförster Norbert Wilhelm betonte, dass nicht nur allein wegen des starken Käferbefalls, sondern auch wegen einer hohen „Verunkrautung“ Handlungsbedarf besteht.

Philipp Falk betonte zudem, dass der Waldbauernverein angehalten wird, bestimmte Waldflächen als „Projektwälder“ umzugestalten.

Zur Umgestaltung hat Philipp Falk ein Konzept erstellt, das mit Norbert Wilhelm abgestimmt worden ist. Bezüglich der Bepflanzungen wollten sich beide noch detailliert austauschen und abstimmen.

Das Konzept von Philip Falk wurde dem MGR zu Verfügung gestellt.

Diskussion im MGR:

MGR Riedmüller fragt nach, ob bei dieser Maßnahme, ein Stück des Waldes der an den Tennisplatz grenzt, abgeholzt werden kann, da von dort immer sehr viel Laub auf diesen fällt. Dies ist nicht möglich, so 1. BGM Winter.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Maßnahme und Umgestaltung des so genannten „Thingplatzes“ in einen Projektwald, entsprechend dem vorgelegten Konzept, zu.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 12 Personennahverkehr; Fortschreibung NVP, Anhörungsverfahren

Sachverhalt:

Gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 3 BayÖPNVG ist in regelmäßigen Abständen der Nahverkehrsplan (NVP) zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Mit Schreiben vom 15.03.2019 wurden vom Landratsamt Ansbach hierüber informiert, Entwürfe übermittelt und die Möglichkeit gegeben, bis spätestens 26.04.2019 Einwendungen zu erheben.



Mit der Fortschreibung des NVP wurde 2013 begonnen, zuletzt ist in den Entwurf die Erzielung einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV eingeflossen. Allgemeines Ziel ist die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen im Rahmen der Daseinsvorsorge durch den Landkreis mittels einer ausreichenden Verkehrsbedienug, auch für mobilitätseingeschränkte Personen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Ansbach lt. vorliegendem Entwurf (Stand Januar 2019).

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 13 Bekanntgaben

TOP 13.1 GeschO Marktgemeinderat; Vollzug in Bauangelegenheiten

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat sich aufgrund Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) eine Geschäftsordnung gegeben. Hierin sind u. a. die Zuständigkeiten des Marktgemeinderates und des ersten Bürgermeisters geregelt und abgegrenzt.

Unter § 13 Abs. 1 Nr. 4 GeschO ist die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters in Bauangelegenheiten geregelt.

Bisher wurden sämtliche baugenehmigungspflichtigen Vorhaben dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde vorgelegt. Entsprechend konnten bei nicht genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben die Bauantragsunterlagen erst danach an die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Ansbach) versendet werden.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c der GeschO wurde der erste Bürgermeister vom Marktgemeinderat zur Stellungnahme bzw. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei verschiedenen Gebäudeklassen und baulichen Anlagen von Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und innerhalb eines im Zusammenhang bebauter Ortsteile befugt.

Zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens im Sinne der Bauherren und Verschlankung des Umfangs der Marktgemeinderatssitzungen plant die Verwaltung in Zukunft die Behandlung von Bauvorlagen entsprechend der GeschO und damit Vollzug der GeschO. Auf Wunsch des Marktgemeinderates kann über diese Bauvorlagen im Nachgang der Weiterleitung an die Baugenehmigungsbehörde informiert werden.

Auch weiterhin werden Bauanträge für Wohnhäuser oder ähnlich gelagerte Fälle dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt, bestätigt Bürgermeister Winter auf Nachfrage.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 13.2 Wasserschutzgebiet Haslach-Matzmannsdorf; Normenkontrollverfahren

Sachverhalt:

Zum Antrag auf Normenkontrolle der ESG gegen die „Verordnung des Landratsamtes Ansbach für das Wasserschutzgebiet Haslach-Matzmannsdorf“ gab es in letzter Zeit einige Aktivitäten. Neben einer Teminverlängerung wurde der Gemeinde auch die Stellungnahme der Landesanstalt für Wasserbau zum Normenkontrollverfahren, wie auch das Gutachten von Herrn Dr. Heimbucher übermittelt.

Nach Eingang der Aufforderung zur Äußerung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, auf Grundlagen des Antrags der Landesanstalt für Wasserbau Bayern, an das Anwaltsbüro Lutz / Abel wurde gemeinsam mit den Bürgermeistern der Gemeinden Dentlein a. Forst und Langfurth dem Anwaltsbüro Lutz / Abel ein Schreiben übersendet. Daraufhin ging die Hydrogeologische Stellungnahme zu den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach im Gutachten vom 03.08.2016 vom Gutachter Dr. Heimbucher ein.

1.BGM Winter legt dem MGR detailliert im Rahmen der Tischvorlage seine Meinung zu diesem Gutachten vor. Zusammenfassend findet er, dass einige Punkte keine wirkliche Waffe im Verfahren sind. Eine „Gesamtbetrachtung“ oder nur eine „Teilbetrachtung“ des Versorgungsgebietes der FWF zur Förderung von Grundwasser wird nicht entscheidend sein. Auch der Hinweis, dass „Andere“, ob Wasserversorger oder weitere zusätzliche Brunnen, das Problem und somit das Verfahren verhindern sind mehr nach dem „St.-Florians-Prinzip“ aufgebaut und somit sicher nicht stichhaltig.

Einige Punkte sind sehr fachspezifisch und somit eine Einschätzung schwierig. Hier wird sicher eine fachliche Prüfung notwendig sein, ob die vorgelegten Unterlagen dem „Stand der Technik“ zur Ermittlung des Schutzgebietes, der Ausdehnung und Auflagen entsprechen.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens wird nach Aktualität berichtet.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 13.3 Wasserversorgung; Trinkwasserschutz

Sachverhalt:

Gemäß § 17 Abs. 6 TrinkwV dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden. Die Entnahme von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz wurde außerdem in verschiedenen anerkannten Regeln der Technik konkretisiert und geregelt.

Dies betrifft auch die Entnahme von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz durch die Feuerwehr, für Vereinsveranstaltungen oder Sonstige (Landwirte etc.).

Die Trinkwasserverordnung sieht bei fahrlässigem Umgang im Zusammenhang mit Wasserversorgungsanlagen Strafen vor. Bei Entnahmen aus dem Versorgungsnetz müssen daher technische Vorkehrungen getroffen werden, um eine Beeinträchtigung des Trinkwassernetzes zu vermeiden.

Entnahme Trinkwasser durch die Feuerwehren

Trinkwasser und Nichttrinkwasser sind sicher zu trennen. Abhängig vom Löschwasserbezug und eventuellen Löschmittelzusätzen ist Löschwasser, welches in das Rohrnetz geraten



könnte, nach DIN EN 1717 analog Flüssigkeitskategorie 4 (Wasser + z. B. chemische Zusätze) oder Flüssigkeitskategorie 5 (Abwasser, offensichtlich verkeimtes Wasser, Wasser aus Fahrzeug-Wassertanks) zu behandeln.

Im Regelfall darf bei Entnahmen aus dem Rohrnetz nach Kategorie 4 abgesichert werden, wenn keine Gefahr der Vermischung mit Nichttrinkwasser vorliegt. Es ist mindestens ein Systemtrenner vorzusehen.

Bei Entnahmen aus z. B. offenen Gewässern oder Löschbehältern und/oder der Gefahr der Vermischung von Trinkwasser und Nichttrinkwasser ist von Flüssigkeitskategorie 5 auszugehen. Es ist ein freier Auslauf vorzusehen.

Nach aktuellem Kenntnisstand besitzen Rückflussverhinderer einen Bestandsschutz und können weiterhin verwendet werden. Allerdings ist mittlerweile die DIN 14346 in Kraft getreten und es können nur noch Systemtrenner beschafft werden.

Entnahme Trinkwasser durch Landwirte

Bei den bisher geduldeten Wasserentnahmen durch Landwirte, welche nicht für die Trinkwassernutzung vorgesehen ist, muss grundsätzlich von Flüssigkeitskategorie 5 ausgegangen werden. Es ist in jedem Fall ein freier Auslauf vorzusehen und außerdem an der Entnahmestelle mindestens ein Rückflussverhinderer. Die Beschaffung und Kostenübernahme der entsprechenden Ausrüstung obliegt dem Nutzer.

Entnahme Trinkwasser durch Sonstige

Eine Wasserentnahme durch sonstige Personen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bei Vereinsfesten

Bei öffentlichen Freiluftveranstaltungen (Vereinsfeste, Straßenfeste, Märkte u. Ä.) erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Mobile Trinkwasserleitungen, auch wenn sie nur zeitweilig betrieben werden, sind Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung, weist das Gesundheitsamt im Landratsamt Ansbach hin. Neben den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten obliegt dem Betreiber eines Festes die Untersuchungs-, Anzeige- und Handlungspflicht. Die Anzeige muss spätestens vier Wochen im Voraus beim Gesundheitsamt schriftlich durch den Veranstalter angezeigt werden.

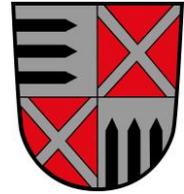
Die Betreiber haben die gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung und der umfangreichen technischen Regelwerke sowie die Informationen des DVGW „Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ und „Schläuche und Schlauchleitungen“ zu beachten. Bei einer Wasserentnahme muss ein Systemtrenner angebracht werden und es dürfen nur zugelassene (blaue Schläuche) benutzt werden. Die Verwendung von Gartenschläuchen ist nicht zulässig. Werden diese dennoch benutzt, kann eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat vorliegen. Ein Systemtrenner kann nach Rücksprache vom Bauhof ausgeliehen werden. Die zugelassenen Schläuche müssen selbst beschafft werden.

Diskussion im MGR.

Die Kosten der Systemtrenner für die Freiwilligen Feuerwehren werden auf Wunsch von MGR Fuchs im Haushalt des Jahres 2019 berücksichtigt.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 13.4 Brücken in Haslach, Baugrunduntersuchung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.03.2019 (Eingang 20.03.2019) hat uns das Landratsamt Ansbach die Niederbringung von Bohrungen an den Brückenbauwerken Haslach-Dattelhof und an der Lohmühle bewilligt.

Die Befreiungen im Wasserschutzgebiet Bohrungen zur Bodengrunduntersuchung durchzuführen wurden der Marktgemeinde unter umfangreichen Vorgaben erteilt.

Die Unterlagen wurden an das Büro GEO-Technik Hermann und an das IB Härtfelder, Herrn Großmüller am 27.03.2019 weitergeleitet.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 13.5 Kinderbetreuung; Klärung Rechtslage, Zwischennachricht Aufsichtsbehörde

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 12.03.2019 wurde über die geplante Anfrage bei der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Ansbach) zur Auslegung des SGB VIII und des BayKiBiG hinsichtlich u. a. des subjektiv-rechtlichen Anspruchs informiert.

Vom Landratsamt Ansbach wurden 2 Zwischennachrichten übermittelt mit dem Hinweis, dass die Anfrage an die Regierung von Mittelfranken weitergeleitet wurde.

Diskussion im MGR:

MGRin Folberth weist darauf hin, dass der Zeitfaktor nicht aus den Augen gelassen werden sollte. Dem schließt sich MGR Riedmüller an und möchte wissen, wie lange man auf die Antwort der Regierung von Mittelfranken wartet, bis man mit der Planung beginnt. 1. BGM Winter erwidert, dass er immer wieder nachfragt. Es kann keiner ein genaues Datum nennen, so MGR Reuter, aber es ist nur sinnvoll abzuwarten, bis die Antwort da ist, denn nur dann kann sinnvoll geplant werden.

Beschluss:

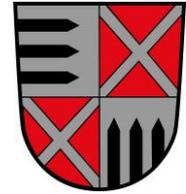
zur Kenntnis genommen

TOP 13.6 Kindergarten "Haus der Kinder" Dürrwangen, Belegungszahlen

Sachverhalt:

Der MGR wird über die aktuellen Belegungszahlen des Kindergartens informiert. Hierzu wurden die Jahresabrechnung 2018 der Kindergartenförderung sowie Email-Mitteilungen der Kindergartenleitung bzw. von Herrn Holzinger verwendet:

Genehmigt sind vom Landratsamt einschließlich der bis 31.08.2020 befristeten Notlösung in der Grundschule ab September 2019 93 Regelplätze (3x25 Kinder und 1x18 Kinder als Mischgruppe) sowie 36 Krippenplätze (3x12 Kinder) (s. Anlage). In der Schule sind derzeit 1



Krippengruppe mit 7 Kindern (ab September 2019 sind 12 zulässig), sowie die Mischgruppe untergebracht.

Gemäß Jahresabrechnung 2018 der Kindergartenförderung waren zum Stand 01.12.2018 insgesamt 99 Kinder in der Einrichtung, davon 91 aus Dürrwangen. Nicht zum Zeitpunkt 01.12.2018 in Dürrwangen gemeldet und damit als auswärtige Kinder zählend, sind insgesamt 8 Kinder, die aus Dentlein (2), Dinkelsbühl (1), Feuchtwangen (3), Langfurth (1) und Schopfloch (1) kommen. Die Anzahl der U3-Kinder betrug insgesamt 26 Kinder, davon 23 aus Dürrwangen, 2 aus Feuchtwangen und 1 aus Schopfloch.

Die Entwicklung der Belegungszahlen (einschl. Auswärtige) in 2019 wird vom Kindergarten aktuell wie folgt abgeschätzt:

	Insgesamt	Regel	Krippe
Stand 01.12.2018	100	74	26
Tatsächlicher Stand 04.03.2019:	116	85	31
Ab September 2019 (Prognose)	113	79	34
Ab Januar/Februar 2020 (Prognose)	122	91	31

Von Landratsamt Ansbach sind folgende Plätze genehmigt:

Bis 31. August 2019 Kiga und Schule	124	93	31
Ab Sept. 2019 Kiga und Schule	129	93	36
Ab Sept. 2020 nur Kiga	99	75	24

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 13.7 Kindergartenförderung, Ausweitung des Beitragszuschusses ab 01.04.2019

Sachverhalt:

Der Kindergartenträger hat auf eine zeitnahe gesetzliche Neuerung zur Kindergartenförderung hingewiesen, die mittlerweile vom Freistaat Bayern bereits umgesetzt ist. Nachdem der Freistaat Bayern bisher nur Vorschulkinder mit einem zusätzlichen Beitragszuschuss von 100 €/Monat gefördert hatte, wird ab 01.04.2019 diese Förderung auf alle Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr ausgeweitet. Näheres ist beiliegendem Newsletter des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Soziales zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen des für die Förderung bisher verwendeten Online-Verfahrens. Zusätzliche Kosten kommen auf den Markt Dürrwangen nicht zu.

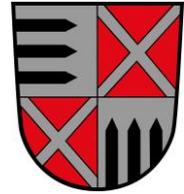
Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 14 Sonstiges

Ruhebänke:

MGRin Folberth fragt nach, wann die Ruhebank am Gemeinschaftshaus in Halsbach aufgestellt wird. Diese ist bestellt und wird voraussichtlich im Mai geliefert, so 1. BGM Winter.



Haslach/Stoffelsweiher:

MGR Reuter weist darauf hin, dass am Stoffelsweiher dort, wo der Biberbau entfernt wurde, noch etwas aufgefüllt werden sollte. 1. BGM Winter gibt dies an den Bauhof weiter. Des Weiteren gibt es Biberröhren am nördlichen Ufer des Stoffelsweiher, die bis in die angrenzende bewirtschaftete Fläche hineinreichen, so MGR Reuter. Hier sollte der Pächter informiert werden.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Franz Winter